

Alexandra Patzwahl  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin  
Hochstraß 2  
83064 Raubling

# Informationsbrief

zum  
1. Juli 2007

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Unternehmenssteuerreform 2008
3. Jahressteuergesetz 2008
4. Gutachterkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen
5. Vom Arbeitgeber übernommene Unfallkosten
6. Doppelte Haushaltsführung bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz
7. Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft
8. Steuerermäßigung für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten
9. Weiterberechnung von Porto
  - a) Wann liegen durchlaufende Posten vor?
  - b) Berechnung der Umsatzsteuer
  - c) Vorsicht bei nicht weitergegebenen Rabatten
10. Steuern in Europa online
11. Weitere Informationen

## **1. Allgemeines**

Auch im Juli 2007 möchte ich Sie wieder über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es vor allem um wichtige und interessante Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

## **2. Unternehmenssteuerreform 2008**

Am 6.7.2007 wird der Bundesrat über die Unternehmenssteuerreform 2008 beschließen. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird. Durch die Unternehmenssteuerreform kommt es zu einer Vielzahl von Änderungen.

Dies sind z.B.

- Neuregelung der geringwertigen Wirtschaftsgüter
- Veränderungen bei der Ansparabschreibung
- Möglichkeit einer Gewinnthesaurierungsrücklage
- Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen
- Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer
- Änderungen bei der Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Änderungen bei der Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer
- Einführung einer Abgeltungssteuer
- Abschaffung Halbeinkünfteverfahren
- Änderungen bei den privaten Veräußerungsgeschäften
- Neuer Körperschaftsteuersatz
- Veränderungen beim Mantelkauf (Körperschaftsteuer)
- Hinzurechnungstatbestände (Zinsen, Mieten, Pachten, Leasing) bei der Gewerbesteuer
- Weitere Änderungen bei der Gewerbesteuer (Freibetrag, Staffeltarif, Meßbetrag)

Ich werde Sie über die umfangreichen Änderungen mit einem eigenen Mandanten- Informationsbrief im Herbst informieren.

## **3. Jahressteuergesetz 2008**

Das Bundesfinanzministerium hat am 14. Juni 2007 einen ersten Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgestellt. Das parlamentarische Verfahren zum Jahressteuergesetz 2008 erfolgt losgelöst von der Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Vorgesehen ist die Verabschiedung des Referentenentwurfes durch das Bundeskabinett am 8. August 2007. Der Bundesrat soll im November 2007 über das Gesetz beschließen.

Durch dieses Gesetz sollen insbesondere folgende Änderungen erfolgen:

- Abzugsverbot von Gewinnminderungen aus Gesellschafter-Darlehen gegenüber einer Kapitalgesellschaft
- Neuregelung der sog. Körperschaftsteuer-Erhöhung
- Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Versorgungsleistungen
- Verschärfung der allgemeinen Missbrauchsregelung des § 42 Abgabenordnung
- Einführung eines optionalen "Anteilsverfahrens" für die Lohnsteuer bei Ehegatten
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte
- Einführung der elektronische Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- Änderungen bei der Haftung des leistenden Unternehmers im Rahmen des § 13d UStG

Sobald das Gesetzgebungsverfahren beendet ist, werde ich Sie über die umfangreichen Änderungen detailliert informieren.

## **4. Gutachterkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen**

Werden vor dem Kauf von GmbH-Anteilen durch den Käufer Gutachten über den Wert der Anteile in Auftrag gegeben, so stellen diese Aufwendungen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. März 2007 – VIII R 62/05 – keine sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sondern Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung dar.

Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Gutachterkosten nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstehen und die Erstellung des Gutachtens nicht lediglich

eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung darstellt.

## **5. Vom Arbeitgeber übernommene Unfallkosten**

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Dabei wird der geldwerte Vorteil entweder nach der Fahrtenbuchmethode oder monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises ermittelt.

Durch die 1%-Regelung sind nach der Rechtsprechung die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs veranlasst sind und typischerweise bei seiner Nutzung anfallen. Dies gilt aber nicht für die Unfallkosten.

Mit Urteil vom 24. Mai 2007 – VI R 73/05 – hat der BFH entschieden, dass Unfallkosten von der 1 %-Regelung nicht erfasst werden. Solche Kosten stellen bei Verzicht des Arbeitgebers auf Schadensersatz einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar.

Dieser führt aber nur dann zu einer Steuererhöhung, wenn und soweit die Begleichung der Schadensersatzforderung nicht ihrerseits zum Werbungskostenabzug berechtigen würde.

Fazit:

Wird ein Pkw vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen und verursacht der Arbeitnehmer auf einer Privatfahrt einen Unfall und übernimmt der Arbeitgeber die Unfallkosten, so erhöhen die übernommenen Unfallkosten den geldwerten Vorteil und führen beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Dies gilt entsprechend, wenn während einer Dienstreise die Fahrt unter Alkoholeinfluss durchgeführt wurde. Auch in diesem Fall erhöhen die vom Arbeitgeber übernommenen Unfallkosten den geldwerten Vorteil.

## **6. Doppelte Haushaltsführung bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz**

Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind als Werbungskosten abziehbar. Beim Bundesfinanzhof war der Fall zu entscheiden, ob dies auch gilt, wenn ein Steuerbürger zwei Beschäftigungsverhältnisse hat und am Ort seiner zweiten Arbeitsstätte für die dortigen Arbeitseinsätze eine zweite Wohnung unterhält.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24. Mai 2007 – VI R 47/03 – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung auch für diesen Fall angenommen.

Der Abzug von Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist damit nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

## **7. Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft**

Mehraufwendungen, die im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung anfallen, können Werbungskosten sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung in Fällen der Eheschließung ausnahmsweise auch dann angenommen, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig waren, jeweils dort wohnten, und anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Diese Aussagen sind nicht in jedem Fall auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften zu übertragen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch mit Urteil vom 15. März 2007 – VI R 31/05 – entschieden, dass die Gründung eines doppelten Haushalts unter Partnern einer nicht ehelichen

Lebensgemeinschaft beruflich veranlasst ist, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig waren, dort wohnten und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Verlegt der Partner erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin, ist der zeitliche Zusammenhang mit der Geburt des Kindes aber nicht mehr gegeben.

## **8. Steuerermäßigung für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten**

Durch das Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements soll ab 2007 eine Steuerermäßigung für bestimmte freiwillige und unentgeltliche Betreuungsleistungen eingeführt werden. Die Steuerermäßigung beläuft sich auf 300 Euro im Jahr. Sie verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, wenn jeder Ehegatte für sich die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt.

Begünstigt wird die Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Somit gehören beispielsweise die Mitarbeit bei „Essen auf Rädern“ oder bei der Telefonseelsorge zu den begünstigten Betreuungstätigkeiten.

Für Betreuungsarbeit, die nicht freiwillig oder nicht unentgeltlich ausgeübt wird, wird die Steuerermäßigung nicht gewährt.

Die Erstattung von nachgewiesenem oder glaubhaft gemachtem tatsächlichem Aufwand steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen begründet jedoch die Annahme einer entgeltlichen Tätigkeit.

Der Betrag von 300 Euro wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Steuerschuld abgezogen. Die Steuerermäßigung kann nicht zu einer negativen Steuer führen.

Die weiteren Einzelheiten werden durch eine noch zu erlassende Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) geregelt.

## **9. Weiterberechnung von Porto**

### **a) Wann liegen durchlaufende Posten vor?**

Bei Werbeagenturen, Lettershops etc. die die Versendung von Prospekten usw. für ihre Kunden übernehmen, werden die angefallenen Portokosten an den Kunden weiterberechnet. Hier stellt sich die umsatzsteuerliche Frage, ob die weiterberechneten Portokosten als durchlaufende Posten behandelt werden können oder ob sie umsatzsteuerpflichtiges Entgelt sind.

Hierzu hat die Finanzverwaltung folgende Grundsätze aufgestellt:

Nur wenn der Kunde mit der Deutschen Post AG in Rechtsbeziehungen tritt, kann die Agentur den verauslagten Portobetrag als durchlaufenden Posten behandeln.

Versendet eine Agentur Briefe für einen Auftraggeber und ist der Auftraggeber auf dem Brief als Absender auch genannt, so handelt es sich bei den Portokosten (soweit durch den Leistungserbringer verauslagt) um durchlaufende Posten. Auf die durchlaufenden Posten ist somit keine Umsatzsteuer zu erheben.

Dies gilt auch, wenn die Agentur (Leistungserbringer) bei der Post AG als Großkunde angemeldet ist und dort Briefe für seine Kunden einliefert. Dabei muss der Kunde bei der Einlieferung als Absender angegeben sein. Die Zahlung des Portos durch den Leistungserbringer erfolgt dann im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

Verwendet die Agentur (Leistungserbringer) einen eigenen Freistempler, so liegt ein durchlaufender Posten unter folgenden Voraussetzungen vor:

- in den Stempel ist das „Klischee“ des Kunden einzusetzen oder
- der Kunde ist in anderer Weise als eigentlicher Absender (z.B. Absenderaufkleber oder entsprechender Aufdruck auf dem Umschlag) kenntlich zu machen.

#### **b) Berechnung der Umsatzsteuer durch Leistungserbringer**

Legt die Agentur (Leistungserbringer) in ihren Rechnungen die Vereinnahmung und Verauslagung in fremdem Namen und für fremde Rechnung nicht offen und berechnet für diese Beträge Umsatzsteuer, handelt es sich mangels Offenlegung nicht um einen durchlaufenden Posten.

Ein zu hoher Steuerausweis liegt nicht vor. Der Kunde kann auch hinsichtlich der Portokosten unter den Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug geltend machen.

#### **c) Vorsicht bei nicht weitergegebenen Rabatten**

Erhalten Agenturen (Leistungserbringer) von der Deutschen Post AG Rabatte, so liegt ein durchlaufender Posten nur vor, wenn die tatsächlich entrichteten Portokosten (nach Abzug der Rabatte) dem Kunden weiter berechnet werden.

Werden aber dem Kunden die Portokosten ohne Abzug der Rabatte in Rechnung gestellt, liegt kein durchlaufender Posten vor. Dann unterliegen die berechneten Portokosten der Umsatzsteuer.

### **10. Steuern in Europa online**

Die EU-Kommission hat das neue Informationstool "Steuern in Europa" gestartet. Die Online-Datenbank bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über die wichtigsten Steuern in den EU-Mitgliedstaaten. Auf einer benutzerfreundlichen Schnittstelle bietet sie zu rund 500 Steuern Informationen, darunter zu Steuergrundlagen, wichtigsten Steuerbefreiungen und angewendeten Steuersätzen. Außerdem gibt sie Auskunft über die mit diesen Steuern jeweils erzielten Einnahmen. Der Zugang ist für alle Nutzer gratis.

Die Datenbank „Steuern in Europa“ enthält für jede Steuer Angaben zur Rechtsgrundlage, der Bemessungsgrundlage, den wichtigsten Befreiungen, den angewendeten Sätzen, der wirtschaftlichen und statistischen Klassifizierung und zu den erzielten Einnahmen. Die Angaben sind in einer herunterladbaren Datei aufgelistet. Sie umfasst alle von den Einnahmen her bedeutsamen Steuern, darunter Einkommenssteuern, Unternehmenssteuern, Mehrwertsteuern und Verbrauchsteuern. Daneben enthält die Datenbank Angaben zu den wichtigsten Sozialversicherungsabgaben.

Die Datenbank wird alljährlich aktualisiert und in naher Zukunft auf die derzeit noch nicht erfassten vier Mitgliedstaaten Zypern, Irland, Malta und Portugal ausgeweitet.

Zur Datenbank gelangen Sie unter

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/gen\\_info/info\\_docs/tax\\_inventory/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/info_docs/tax_inventory/index_de.htm)

### **11. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und sie ersetzen keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.